

Satzung über die Erlaubnisse
und Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen

Auf Grund von § 19 Straßengesetz für Baden-Württemberg, § 2 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg und § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Wolfach am 17. Dezember 2008 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die in der Straßenbaulast der Stadt Wolfach stehen, einschließlich der Ortsdurchfahrt im Zuge der Bundes-, Land- und Kreisstraßen.

§ 2

Erlaubnispflicht

(1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen und Gehwegen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Stadt Wolfach.

(2) Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung eine Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt; ferner wenn es sich nicht um eine Bundesfernstraße handelt und die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.

(3) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch, wobei insbesondere das Ortsbild zu berücksichtigen ist.

(4) Für öffentliche Märkte gelten besondere Bestimmungen.

§ 3

Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt, ohne dass bei Widerruf ein Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung entsteht. Die Erlaubnis kann auch nachträglich mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Verkehrsteilnehmer oder der Straße erforderlich ist.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist, insbesondere, wenn der Gemeingebrauch unangemessen beeinträchtigt wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung oder Aufrechterhaltung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

§ 4

Antragsverfahren

Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung an die Stadtverwaltung Wolfach, Amt für öffentliche Ordnung, zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 5

Nichterlaubnisfähige Sondernutzungen

Eine Sondernutzungserlaubnis wird insbesondere nicht erteilt für:

- (1) Veranstaltungen aller Art, die eine nachhaltige Beeinträchtigung des Straßenbildes oder eine Beschädigung des Straßenbelages oder der Einrichtung zur Folge haben könnten.
- (2) Verkehrsflächen, die für die Zulieferung der Anliegergrundstücke erforderlich sind.
- (3) Verkehrsflächen, wenn deren Belegung durch Sondernutzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegensteht.

§ 6

Sondernutzungsgebühren

Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Art und Umfang der Nutzung, der wirtschaftlichen Interessen des Erlaubnisinhabers und der Bedeutung der öffentlichen Straße erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) zu dieser Satzung.

§ 7

Gebührenfestsetzung

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis verbunden werden.
- (2) Gebühren werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden für angefangene Kalendermonate, -wochen oder -tage jeweils voll berechnet.
- (4) Gebühren für zeitlich begrenzte Sondernutzungen werden in einmaligen Beträgen festgesetzt.
- (5) Gebühren für ständig andauernde Sondernutzungen können bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder bei Änderung der maßgeblichen Verhältnisse und Bemessungsgrundlagen neu festgesetzt werden.

§ 8

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Der Anspruch auf Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Amtshandlung. Ist für die Sondernutzung eine jährliche wiederkehrende Gebühr zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis und für jedes folgende Jahr mit Beginn des Haushaltsjahres.

(2) Werden gebührenpflichtige Sondernutzungen ohne Erlaubnis vorgenommen, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühren mit dem Tage, an dem die Sondernutzung begonnen bzw. festgestellt wurde.

§ 9

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

a) der Antragsteller

b) der Sondernutzungsberechtigte,

c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet oder

d) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Sondernutzungsgebühr wird innerhalb von 4 Wochen zur Zahlung fällig. Die Sondernutzungsgebühren werden per Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 11

Erstattung von Gebühren

(1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Zeitraumes, so können die bereits bezahlten Gebühren anteilig zurückerstattet werden. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

(2) Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

§ 12

Märkte

Für öffentliche Märkte gelten die besonderen Regelungen der Marktordnung.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung oder gegen Anordnungen im Einzelfall, die auf dieser Satzung beruhen, werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet (§ 54 StrG).

§ 14

Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung mit dem als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 18. Dezember 2002 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Wolfach, den 17. Dezember 2008

Gez.

G. Moser
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Satzung wurde im Mitteilungsblatt am 18.12.2008 bekannt gemacht und mit Schreiben vom 22.01.2009 dem Landratsamt Ortenaukreis als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Anlage 1

zur Satzung über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren vom 17. Dezember 2008

Vorbemerkung: Für die in diesem Verzeichnis aufgeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebräuchlich ist und wenn sich nicht auf Grund von § 21 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichen Recht richtet.

Nr.	Gegenstand	Gebühren in €
1.	Werbeanlagen aller Art	
	a) Plakatsäulen, Plakattafeln	25% vom Umsatz
	b) Reklame-Uhren, Leuchtbuchstaben und sonst. lediglich i.d. Luftraum über der Straße und Gehwegen ragenden Anlagen und Einrichtungen.	15,30 € einmalig
	c) gebührenfrei sind: Werbeanlagen, die nicht höher als 3 m über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche am Rande der Fahrbahn angebracht sind und nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Luftraum über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche hineinragen. Werbeanlagen über Gehwegen oder falls solche nicht vorhanden sind, über den entsprechenden Flächen am Rande der Fahrbahn für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für den Schluß- und Ausverkauf.	
2.	Gebührenfrei sind: Schilder(Werbeschilder)und Tafeln, die nicht unter Nr. 3 fallen Bei Schildern und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen, ermäßigt sich der Gebührenrahmen auf die Hälfte, soweit sie nicht nach Nr. 2 b gebührenfrei sind. Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienst, Zeltplätze, allgemein übliche Sammelhinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfssdienste, Tankstellen, Gaststätten und Hotels sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Ausstellungen, Sportveranstaltungen. Schilder und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen, bis zu einer Größe von 0,4 qm.	

3.	Auslagenbretter je angefangene 0,5 qm (horizontal) Gebührenfrei sind die bei Nr. 5 a genannten Automaten	15,30 € jährlich
4.	Automaten je angefangene 0,2 qm Gebührenfrei sind die bei Nr. 5 a genannten Automaten	15,30 € jährlich
5.	Schaukästen je angefangene 0,2 qm a) gebührenfrei sind Automaten, Warenauslagen und Schaukästen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, jedoch 30 cm in den Gehweg hineinragen, oder entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn beanspruchen.	7,70 € jährlich
6.	Zeitungsständer soweit es sich nicht um Flachständer handelt, die am Ort der eigenen Leistung an der Gebäudewand befestigt sind.	7,70 € jährlich
7.	Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf im dazu vorgesehenen Raum.	1,50 € pro qm monatlich
8.	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb je qm beanspruchter öffentlicher Fläche für die Dauer der Freischanksaison.	2,00 € pro qm monatlich
9.	Verkaufswagen (ohne festen Standort) a) Obst-, Gemüse- und Südfrüchtehandel, Milch b) sonstige Waren	5,10 € täglich
10.	Ausstellungen oder Vorführungen auf öffentlichen Parkplätzen je Veranstaltung	5,10 € täglich
11.	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä.	5,10 € täglich
12.	Überbauung des öffentlichen Straßenraumes a) Vordächer, Auskragplatten, Erker und Balkone bis 2 m Ausladung pro m Länge und über 2 m Ausladung pro m Länge. b) Stufen und Sockel je angefangene 30 cm Ausladung je m Länge c) Lichtschächte je qm beanspruchter Verkehrsfläche.	76,70 € einmalig 76,70 € einmalig 76,70 € einmalig
13.	Sonstige von Fall zu Fall erheblich über dem Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße. (z.B. Fasnacht)	25,50 € täglich
14.	Zurverfügungstellung eines Taxistandplatzes	76,70 € jährlich
15.	Marktähnliche Veranstaltungen (z.B. Gewerbeschau)	100,00 € für den ersten Tag. Jeder weitere Tag 50,00 €.